

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812

95 (25.11.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-, Murg-, Pfalz- und Enz-Kreis.

Nro. 95. Mittwoch den 25. November 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verkündigung einer Todesstrafe.

Elisabeth Armbruster, Bürgerstochter von Appenweiler im Kinzigkreis, 26 Jahr alt, katholischer Religion, welche frühzeitig Zähorn und Zankfucht, auch Hang zum Lügen zeigte, und späterhin sich jeweils dem Trunk ergab, haßte die Köchin, neben der sie diente, die nachmals gemordete Göhringer von da, weil diese oft mit ihr zankte, und jene den Dienst bald verlassen sollte, in welchem sie gerne geblieben wäre. Sie faßte den Entschluß, die Köchin durch Gift wegzuschaffen, nachdem sie, unter andern durch ein Marionettenspiel, wo auch eine Vergiftung vorkam, und durch neuen Zank der Köchin, über ihr dämliches lautes Ausbleiben, sich hatte aufreizen lassen. Dreyimal hatte sie vergebens versucht, Gift zur Hand zu bringen, und that hierum den vierten Gang. Sie brachte der Göhringer das Gift erst im Caffee, von dem eine mittrinkende andere Person gleich unglücklich hätte seyn können. Nach wahrgenommenem heftigen Erbrechen, that sie noch einmal Gift in die, für die leidende Göhringer gekochte Suppe, und am Abend desselben Tages zum drittenmal in deren Trinkglas. Eine Nebenmagd schöpfte Verdacht; die Armbruster floh in ihrer Angst, wurde aber bald arretirt, und bekannte ihr gräuliches Verbrechen. Die Göhringer starb den sechsten Tag an den unverkennbaren Folgen der Vergiftung.

Der oberste Gerichts-Hof erkannte im Strafsattel vom 15. July l. J. auf den Tod, und, wegen der besonders gefährlichen Mordart und der lange genährten Bosheit, auf die Schärfung des auf einen Pfahl zu stekenden Hauptes.

Ihre Königliche Hoheit unser Großherzog haben diesem Urtheil am 26. September die höchste Bestätigung gegeben, und dasselbe ward am Ort der Inquisition bey Gengenbach den 29. October l. J. zum abbrechenden Beispiel vollzogen.

Dieses wird aus höchsten General-Auftrag nach heute eingelangtem hofgerichtlichen Bericht, anmit bekannt gemacht. Mannheim, den 21ten November 1812.

Großherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Frhr. von Drais.

vd. Schott.

Verordnungen.

A. Das Branntweimbrennen und schenken betreffend.

Sämmtliche Landes-, Standes- und Grundherrliche Aemter und Domaniaal-Verwaltungen des Kreises werden andurch über hierunter beygedruckte Verfügung der ehemaligen altbadischen Regierung in Betreff des Branntweimbrennens und schenkens zur gutächttlichen Kennerung aufgefordert, ob eine allgemeine Einführung dieser Verordnung im Kreise für räthlich und nützlich erachtet werde?

Offenburg, den 14ten November 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

Holzmann.

vd. Fisinger.

Abchrift Hochfürstlich Markgräfllich Bad. Verordnung vom 22. März 1800., das Verfertigen und Verkaufen des Branntweins betreffend.

Zu Befriedigung eines allgemeinen Regels wegen des Branntweimbrennens und dessen Verkaufs, und zur Entscheidung der desfalls bey auch vor einiger Zeit vorgekommenen Beschwerden, finden Wir Uns bewogen folgendes zu verordnen.

- 1) Wollen Wir, was das Branntweimbrennen anbetriefft,
- Den Küfern und Bierbrauerey, welchen einmal, sowohl in ältern als auch in neuern Zeiten das Branntweimbrennen aus Trestern, Hefen und Dbst, als zu ihrem Handwerk gehörig, gegeben worden, solches auch noch ferner der Regel nach, sowohl was ihr eigenes Erzeugniß, als was die an sich zu kaufende Ingredienzien betrifft, belassen, jedoch
 - Es soll es immer von Unserm Gutfinden abhängig bleiben, ob und wenn Wir nach vorwaltenden besondern Umständen, sowohl in Rücksicht auf das eigene Locale, als in Ansehung der betreffenden Person, die Erlaubniß zum Branntweimbrennen, aus irgend einem Ingredienz geben wollen, und
 - Jedem Unserer Unterthanen frey stehen, seinen eigenen Erwaichs und Erzeugniß, es bestehe dieser in Hefen oder Trestern, oder in Dbst entweder bey den Küfern brennen zu lassen, oder in anzuschaffenden eignen Hefen entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit andern ohne irgend eine Abgabe zu brennen, auch andern ihre eigene Erzeugnisse ohnengeldlich zu brennen, oder denselben zu diesem Ende das Brennzeug ohne Bezahlung zu leihen. Dabingegen
 - Keinen Unterthanen, außer den Küfern, und Bierbrauerey, ohne besondere desfalls eingeholte Erlaubniß zukommen, von erkaufenen Materialien Branntwein zu brennen.
- 2) In Ansehung des Branntweinverkaufs aber, wollen Wir nachstehendes als Regel beobachtet wissen:
- Ins Große (als welches bis auf 1 Maas hiermit bestimmt wird), darf jeder, der sowohl zum Branntweimbrennen überhaupt berechtiget ist, als Küfer und Bierbrauer, wie auch der aus seinen eigenen Erzeugnissen Branntwein brennt, seinen Branntwein verkaufen.
 - Dabingegen den Branntwein im Kleinen, soll Niemand als die Wirthe, Schild, Strauß, Bier- und Caffee-Wirthe, oder wer sonst von Uns besondere Concessionen dazu hat, auschenken, so daß also von dem Ausschank im Kleinen.
 - Die Küfer, selbst die Handelsleute, Krämer und Bäcker in der Regel ausgeschlossen sind, nur daß
 - Die Krämer fremde Liguers, als Mannheimer Wasser, Rosoli und dergleichen in ganzen und halben Boutheillen verkaufen dürfen.

B. Die AccisErhebung bey ErbschaftsTheilungen betreffend.

Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen SteuerDepartements vom 6. Novbr. d. J. No. 5053. die AccisErhebung bey ErbschaftsTheilungen betreffend, wurde anher eröffnet: „der §. 96. der AccisDeonung, in so weit er für die Veräußerung unbeweglicher ErbschaftsSäcke eine Accisbefreyung ausspricht, ist nur von solchen Veräußerungen zu verstehen, welche vor gänzlich vollzogener Theilung zum Zweck der Gleichstellung also bey der ErbAbtheilung selbst an MitErben geschehen.

Wenn daher ein zur Erbschaft gehöriges Immobile nicht mittelst erbchaftlichen Anschlags an einen Erben überlassen, sondern in Versteigerung gebracht wird, so muß in jedem Fall der ImmobilienAccis entrichtet werden, der Steigerer mag ein Fremder oder ein MitErbe seyn.“

Hieron wird sämmtlichen Aemtern, OberEinnehmereyen und Amtsrevisoraten zur Nachachtung und weitem Eröffnung Nachricht gegeben.

Offenburg, den 14ten November 1812.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.
Holzmann.

Bekanntmachung.

Freitag den 27. Novbr. wird eine vierstzige neue Diligence von Karlsruhe über Bahl, Offenburg, Donaueschingen, Engen und Radoßzell nach Konstanz abgesandt. Damit dieser Wagen nicht leer dahin gehe, so werden sowohl in Karlsruhe als Unterwegs auf allen Poststationen Personen angenommen, welche, wann es ihnen beliebt mitfahren können, wo für sie per Meile 28 kr. und 4 kr. Trinkgeld dem Postillon zahlen und 40 Pfund Bagage frey haben. Der Wagen geht von Karlsruhe an gedachtem Freitag den 27. des Abends ab, kommt andern Tags in

Offenburg an. Von Offenburg geht derselbe am 29. ganz früh nach Konstanz weiter ab. Wer diese Gelegenheit benutzen will, hat sich auf den betreffenden Postexpeditionen der Route zu melden. Karlsruhe 18. Nov. 1812.
Großherzogl. OberPostamt.

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem

Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) zu Gengenbach an den Schumachermeister Dominikus Sibert auf Mittwoch den 9. Dec. d. J. bei Großherzogl. Amtrevisorat allda. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(3) zu Stafforth an die in Vermögensuntersuchung gerathene Georg Adam Stöckerischen Eheleute auf Montag den 7. December d. J. Vormittags bei Großherzogl. Amtrevisorat daselbst.

(3) zu Darlanden an den in Sant gerathenen Johannes Weik auf Dienstag den 8. Decbr. d. J. Vormittags bei Großherzogl. Amtrevisorat daselbst. Aus dem

Stadt- und ersten Landamt Rastatt.

(2) zu Rastatt an den schon vor mehreren Jahren entlaufenen Bäckermeister Ignaz Herrman, auf Montag den 7. December d. J.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte höflich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bei ihrer Dorigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Fürstl. Fürstendbergischen Justizamt Möskirch.

(1) von Krumbach, der als Sailergerfell auf der Wanderschaft befindliche Joseph Möll, welcher am 9. May d. J. durch das Loos zum Recrut bestimmt wurde, aber nicht erfragt werden konnte.

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Gottfried Dröbler von Wallwitz in Schlesien, ist wegen Gaunerei seit dem 22. Februar 1812 in dem dahiesigen Correktionshaus gefangen gesessen und heute nach erstandener 9 monatlicher Strafzeit wieder entlassen und der Großherzogl. Badischen Landen verwiesen worden.

Derselbe ist 39 Jahr alt 5 Schuh 4 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, länglichten Gesicht, grauen Augen, etwas großer Nase und Mund, schwarzen Bart, runden Kinn, mageren Wangen.

Die bei der Entlassung angehabte Kleidungen bestanden in einem dunkelblauen tüchernen Wämme, mit weißen Knöpfen, einem hellblau tüchernen Brustuch, grau wülchenen Hosen, grau wollenen Strümpfen, Schuh mit Bändel, einem blau gestreiften leinenen Halstuch, ein zerissener runder Hut. Bruchsal am 21. Nov. 1812.

Großherzogliche Bad. Correktionshausverwaltung.

(3) Mahlberg. [Strafurtheil.] Durch eine hohe Verfügung des Großherzogl. Kreis Directorii vom 23. v. M. No. 13501 wurde das gegenwärtige und zu hoffende Vermögen der Milizpflichtigen und auf öffentliche Vorladung nicht erschienenen Johann Georg Graf von Lippenheim, Johann Georg Trunkelholz von Drenheim und Johann Jakob Meier von Nonnenweiler als dem Großherzogl. Fiscus für verfallen und dieselben des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, woben auf Betreiben weitere Abhandlung gegen sie vorbehalten worden. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Mahlberg den 5. Novbr. 1812. Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Bekanntmachung.] Unserm 29. October d. J. wurde die ledige Elisabeth Armbruster von Appenweiler wegen an ihrer Gothe und Nebenmad Margaretha Ghringer zu Appenweiler verübten Giftmorde nach Inhalt des vom höchstpreisdlichen Oerobgericht ausgesprochenen, und von Sr. Königl. Hoheit, unfrem Durchlauchtigsten Souverain zur Verkündigung und Vollstreckung allergerchtest bestätigten Todesurtheils zu Gengenbach mit dem Schwerte hingerichtet, und nachher ihr Kopf bis zum Abend auf einen Pfahl gesteckt, welches jedoch lediglich auf besondern Befehl hochblölichen Directori des Kinzigkreises anmit bekannt gemacht wird. Gengenbach am 11. Nov. 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Mahlberg. [Bekanntmachung.] Es wird jedermann bekannt gemacht, daß den 30. Novbr. d. J. der zweite Viehmarkt, mit dem Krämermarkt dahier wird abgehalten werden, und so auch kommenden Jahr, den 12. Merz, 24 Aug. und 30. Novbr., jedesmal mit dem Krämermarkt, wozu Verkäufer, als auch Käufer höflichst eingeladen werden.

Es stehen auch in der hiesigen Baumschule, einige Hundert Stück von 7 bis 10 Schuh hohe Stuhlbein dicke 4 Jährige Nussbäume zum Versetzen, zu verkaufen bereit, das Stück zu 12 kr. Sämmtliche Herrn Vorgesetzte werden ersucht, beides ihren Untergebenen zu publiciren, in Oegendiensten sind wir bereit.

Das Bürgermeisteramt und der Stadtrath.

(1) Bruchsal. [Aufforderung.] Wer bey dem Amtrevisorate der Stadt Bruchsal, vormals Stadtschreiberey noch unerledigte ältere Geschäfte liegen hat, solle sich nach eingelangtem höchsten Befehle binnen 4 Wochen bey dem StadtAmte dahier melden und seine Anzeige davon machen.

Bruchsal, den 19. November 1812. Stadt- und erstes Landamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(1) Bretten. [Accord-Steigerung für die Erbauung eines neuen Pfarrhauses.] Nach dem dahier vorliegenden, hochverehrlichsten Dekrete des Großherzogl. Hochlöblichen Kreis-Direktoriums d. d. Durlach den 2. Nov. 1812 Nro. 18534. ist die Erbauung eines neuen Pfarrhauses, in dem eine halbe Stunde von hier gelegenen Orte Diebelsheim, höheren Ortes, beschlossen worden. Die, zum Aufbaue des befraglichen Gebäudes Lusttragenden, werden daher eingeladen, sich bis Dienstag den 2. Decbr. d. J. zum Behufe dieses Geschäftes, bei diesseitiger Stelle, zur Einsicht des bereits gefertigten Planes, dann Abschließung des Akkordes einzufinden; wobei jedoch festgesetzt wird, daß:

- 1) für gute, planmäßige Arbeit eine Realecaution in Güthern oder hinlänglicher Bürgschaft, bis zu Ein tausend Gulden geleistet werden muß.
- 2) Muß auf jede Nachforderung verzichtet werden.
- 3) Wird in Hinsicht der Berichtigung des Bauschillinges festgesetzt, daß dem Entrepreneur die erste Quart desselben, zur Anschaffung der Baumaterialien, gleich baar, die zweite Quart, nach aufgeschlagenem erstem Stockwerke, die dritte Quart aber, nach aufgeschlagenem zweiten Stocke und Dachwerke ausgehändigt, die letzte Quart aber, nach vollendeter und von dem einschlägigen, Großherzogl. BauAmte bescheinigter, gut und planmäßig gefertigter Arbeit berichtigt werden wird.

Bretten am 18. Nov. 1812.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung

D i e n s t = A n t r ä g e.

(1) Ettlingen. [Domainen-Versteigerung.] In Gemäßheit Großherzogl. Murgkreis-Directorial-Beschlusses Nro. 12454. vom 19. M. c. werden bis Samstag den 30. d. die herrschaftliche auf Darland der Gemarkung liegende Burgau-Löcker in ohnfähr 40 Morgen bestehend unter denen bey Domainen-Verkäufen bestimten Bedingungen salva ratificatione auf dem Platz als ein Gemeintheil öffentlich versteigert werden, wozu die allenfällige Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß solche auf gedachten Tag Morgens früh um 9 Uhr in dem Bierhäus zum Wain in Darland sich einfänden, auswärtige Käufer müßten aber mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu versehen haben. Ettlingen den 20. Nov. 1812.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.

(1) Lahr. [Theilungs-Commissariatsstelle.] Bis zum 23. Februar 1813 wird das Theilungs-Commissariat in der Stadt Lahr vacant, die unterzeichneten

Behörden wünschen, diesen wichtigen und einträglichen Posten mit einem vorzüglich befähigten jungen Manne aus dem Schreibereenfach besetzen zu können. Wer diesen Posten anzunehmen Lust hat, und sich durch hinreichende Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften ausweisen kann, wolle sich deshalb an das Großherzogl. Amts-Revisorat wenden. Lahr den 15. Nov. 1812.

Großherzogl. Bezirksamt und Amts-Revisorat.

(1) Lahr. [Actuarstelle.] Bey dem Amt Lahr wird auf den 23. Januar 1813 eine Actuarstelle vacant. Wer Lust hat, dieselbe anzunehmen, und gute Zeugnisse über seine Fähigkeiten und Ausführung beibringen kann, wolle sich deshalb an unterzeichnete Behörde wenden, und von derselben die Bedingungen vernehmen. Bemerket wird hierbei noch, daß man auf Kenntniß und Uebung im Registraturfach vorzüglich Rücksicht nehmen wird. Lahr den 15. Nov. 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Kastatt. [Scribenten-Stelle.] In die Obereinnehmerey Kastatt wird ein Scribent gesucht, welcher nach höchster Verordnung die nöthigen Vorkenntnisse und Qualitäten besitzt und sogleich eintreten kann.

Sievert, Obereinnehmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

a n

die Herrn Seelforger und Schullehrer.

Kastatt, Bey dem Hofbuchdrucker Spring bahier ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Gesänge für die liebe Schuljugend; gesammelt und in Musik gesetzt von J. J. Ebert, Hauptlehrer an der Muschelschule in Kastatt, 9 fr

Das dazu gehörige Musikheft kostet gebunden 20 fr.

Da die meisten, bis jetzt erschienenen Liedersammlungen für Kinder theils zu weitläufig und kostspielig, theils auch in Hinsicht auf ihre wenigen Melodien zu schwer sind, so hat man bei den vorliegenden Gesängen eine wünschliche Auswahl aus den besten Liedersammlungen getroffen, die Melodien mit möglichster Sorgfalt dazu komponirt, und nach dem Wunsche vieler Lehrer mehrere dieselben Gesänge mit verschiedenen lateinischen Texten gedruckt.

Den 18. November 1812.